

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/2/18 B134/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1994

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Vollzug

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Abweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes gemäß §26 FremdenG.

Der vorliegende Bescheid ist insoferne einem Vollzug zugänglich, als eine Abschiebung des Beschwerdeführers - laut Beschwerdevorbringen lebt er zur Zeit mit seiner Familie im Bundesgebiet - bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unzulässig wäre.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B134.1994

Dokumentnummer

JFR_10059782_94B00134_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$